

## **PROTOKOLL**

### **DER KLAUSUR DES FLGT**

**im „Hotel Schneeberg“ in Ridnaun am 03.05.2019**

**ANWESEND:**

Landesobmann Mag. Bernhard Scharmer (Telfs)  
Martin Wanner (Telfs)  
Dr. Bernhard Knapp (Hall in Tirol)  
Mag. Nikolaus Kostenzer (Kramsach)  
Mag. Peter Draxl (Inzing)  
Mag. Christopher Innerkofler (Kirchdorf)  
Dr. Klaus Kandler (Rum)  
Dr. Ernst Hofer (St. Johann in Tirol)  
Dr. Wolfgang Astl (Jenbach)  
Mag. Andrea Moser (Mieders)

**SCHRIFTFÜHRER:**

Mag. Bettina Fritz (Reith bei Seefeld)

**UHRZEIT:**

10:00 – 13:10

# TAGESORDNUNG

1. Begrüßung
2. Bericht des Landesobmannes
3. Landestagung 2020
4. Fachthemen

## 1. Begrüßung und Eröffnung

Der Obmann begrüßt die Anwesenden und eröffnet die Klausur. Mag. Andrea Moser wird als neues Vorstandsmitglied in ihrer ersten Klausur herzlich willkommen geheißen.

## 2. Berichte des Landesobmannes

- Interne Zusammenarbeit im FLGT  
Der Obmann bedankt sich bei den Vorstandsmitgliedern für die gute Sitzungsdisziplin sowie die konstruktive Zusammenarbeit.
- In der letzten Klausur am 02.02.2018 in Seefeld wurde eine Finanzrichtlinie beschlossen. Diese wurde angepasst.

### Beschluss:

Der Vorstand beschließt einstimmig, die Änderung der Finanzrichtlinie gemäß Beilage A.

- Der Obmann stellt eine Vision vor:  
Für die Tiroler Gemeinden soll ein „Kümmerer“ angestellt werden. Möglich wäre eine Ansiedlung beim Land Tirol, der GemNova oder dem Tiroler Gemeindeverband. Von dieser Person könnten dann sämtliche Formulare, Bescheide, Sicherheitskonzepte, Verordnungen usw. unentgeltlich für die Gemeinden erarbeitet und zur Verfügung gestellt werden.  
Der Vorstand erwidert, dass die häufigsten Agenden durch die Vorlagen des Wiki des Landes Tirol, des Gemeindeverbandes und der FLGT-Homepage abgedeckt werden. Sehr wohl wäre eine (kostenpflichtige) Unterstützung, wie sie bereits in Bezug auf Ausschreibungsverfahren bei der GemNova besteht, hinsichtlich weiterer Agenden sehr interessant.  
Der Obmann wird dies im Rahmen der Landestagung am 13.06.2019 ansprechen.

- Finanzierung von Bezirksleitertreffen

Beschluss:

Der Vorstand beschließt einstimmig, dass den Bezirksleitern für das Jahr 2019 bis zu € 300,-- für Veranstaltungen auf Bezirksebene zur Verfügung gestellt werden.

- Mentorensystem

Neue Gemeindeamtsleiter sollen die Möglichkeit haben von einem langjährigen Amtsleiter aus der Umgebung ein Jahr lang begleitet zu werden. Die Unterstützung soll darin bestehen, dass die Gemeindeamtsleiter in Kontakt stehen, der neue Gemeindeamtsleiter das Gemeindeamt und die Abläufe kennenlernt, Vorlagen erhält, usw.

Dazu wird vom FLGT ein Konzept erarbeitet.

### 3. Landestagung 2020

Der Obmann stellt vier Varianten vor:

1. Die Landestagung fällt im Jahr 2020 aus und es wird nur noch eine Landesfachtagung alle zwei Jahre veranstaltet.
2. Wienfahrt  
Tag 1: Besichtigung des Rathauses und Kennenlernen der gesamten Stadtverwaltung  
Tag 2: Kultur und Abreise der Tagungsteilnehmer  
Klausur des Vorstandes  
Tag 3: Abreise des Vorstandes
3. 1-tägige Veranstaltung in Vorarlberg
4. Bus-Rundreise durch Tirol und Besichtigung von mehreren Gemeindeverwaltungen

Der Vorstand einigt sich auf eine 1-tägige Veranstaltung in Lienz im Frühjahr oder im Herbst mit einer Stadtamtsbesichtigung sowie einer Ortsbegehung zum Thema „Ortskernbelebung“.

## **4. Fachthemen**

### **a. „E-Government“, Mag. Klaus Kostenzer**

- Im E-Government-Gesetz ist die Aufnahme des § 1a geplant, welcher vorschreibt, dass sämtliche bundesrechtlichen Angelegenheiten (mit Ausnahmen) im elektronischen Rechtsverkehr umgesetzt werden müssen.
- Die Handysignatur kann in Tiroler Gemeinden mit „Administration Officer“-Berechtigung, der Kufgem sowie der Bezirkshauptmannschaft freigeschalten werden. Mag. Kostenzer regt an, dass dieses Bürgerservice ab 2020 in allen Gemeinden angeboten werden sollte und der FLGT dazu Schulungen in Zusammenarbeit mit Arno Abler organisiert.

### **b. „Feuerpolizeiordnung“, Mag. Peter Draxl**

Die Umsetzungen der bestehenden Pflichten der Gemeinden hinsichtlich der Durchführung der Feuerbesuchen gemäß der Feuerpolizeiordnung ist aufgrund des enormen Arbeitsaufwandes kaum möglich. Am 14.06.2019 wird daher eine Arbeitsgruppe tagen, welche eine Deregulierung erreichen will und sich ua mit folgenden Änderungsanregungen befassen wird:

- Zuständigkeit der Gemeinden für die Feuerbesuchen bei Gewerbebetrieben streichen
- Abstände der einzelnen Feuerbesuchen von 5 auf 10 Jahre erhöhen

### **c. „Änderungen der Tiroler Gemeindeordnung“, Dr. Bernhard Knapp**

Im Jahr 2018 wurden vom FLGT Anregungen zur Änderung der Tiroler Gemeindeordnung beim Land Tirol eingebracht (Beilage B).

Mittlerweile liegt der Entwurf des Gesetzes, mit dem die Tiroler Gemeindeordnung 2001 geändert wird, vor. Einzelne Änderungen werden von Dr. Knapp vorgestellt und besprochen:

## **§ 11 Gemeindewappen, Gemeindefarben**

Die Bestimmungen hinsichtlich der Verwendung des Gemeindewappens wurden dahingehend geändert, dass eine würdige Führung nun jedermann gestattet ist. Die Definition der Begriffe „Verwendung“ und „Führung“ wurde nicht aufgenommen.

Die Bestimmungen wurden aufgelockert, jedoch bleiben neue Graubereich bestehen.

## **§ 25 Mandats- und Amtsverlust**

Bei Verlegung des Hauptwohnsitzes durch ein Mitglied des Gemeinderates wurde der Mandatsverlust ex lege (!) eingeführt. Hier tritt der Verlust folglich ohne Bescheid der Landesregierung kraft Gesetz ein.

Hier stellt sich die Frage, ob Beschlüsse, bei denen ein Mandat mitgestimmt hat, obwohl er seinen HWS bereits verlegt hatte, rechtmäßig sind? Es wird so auszulegen sein, dass Bescheide bis zum Bekanntwerden der HWS-Ummeldung bzw. des Bescheides in einem Reklamationsverfahren rechtmäßig sind.

Die Einführung einer Pflicht zur Bekanntgabe der Ab- oder Ummeldung durch das Mandat wäre hier von Vorteil gewesen.

In Abs. 4 wurde festgelegt, dass ein Mitglied des Gemeindevorstandes, sobald es als Mitglied der Landesregierung angelobt wird, sein Mandat verliert.

## **§ 30 Aufgaben des Gemeinderates**

Hier wurden Begrifflichkeiten angepasst:

„Kassenstärker“ statt „Kontokorrentkredit“

„Zahlungsmittelreserve“ statt „Rücklagen“

Für die Entnahme aus Zahlungsmittelreserven ist bei zweckgebundenen als auch bei allgemeinen Haushaltsrücklagen ein Beschluss des Gemeinderates erforderlich.

Für den Abschluss von Rechtsgeschäften wurde der Wert auf 10 v.H. erhöht und wird nun auf die im Rechnungsabschluss des zweitvorangegangenen Jahres ausgewiesene Erträge nach Abschnitt 92 der Anlage 2 zur VRV 2015 verwiesen.

## **§ 48 Arbeitsweise des Gemeindevorstandes und der Ausschüsse**

In Abs. 6 wurden die Bestimmungen betreffend den Umlaufbeschluss konkretisiert und das Prozedere festgelegt.

Der Antrag kann schriftlich, folglich auch per Mail erfolgen. Ob eine Abstimmung per Mail möglich ist, wird nicht geklärt. Aus den EB kann entnommen werden, dass dies möglich ist. Im Zweifel wird eine Abstimmung schriftlich im Gemeindeamt zu empfehlen sein.

## **§ 55 Vertretung der Gemeinde nach außen**

Für die Erteilung einer Approbationsbefugnis ist keine Schriftlichkeit sowie keine Kundmachung mehr erforderlich.

Diese Regelung sieht der Vorstand sehr kritisch und wird weiterhin Schriftlichkeit empfehlen.

## **§ 58 Gemeindeamt**

Hinsichtlich der Bestellung des Amtsleiters wurde die Ermittlung der Einwohnerzahl einer Gemeinde geregelt.

Zudem wurde eine befristete Bestellung sowie Wiederbestellung geregelt.

Die Pragmatisierung von Amtsleitern wurde nicht aufgenommen.

## **§ 59 Gemeindebedienstete**

Der Dienstpostenplan und jede Erweiterung sind der Landeregierung unverzüglich bekanntzugeben.

## **§ 60 Kundmachung von Verordnungen, sonstigen Rechtsakten und Mitteilungen**

In § 60 wurde „ortsübliche Weise“ gestrichen.

**§ 60 a Amtstafel** wurde eingeführt. Hier wird nun die elektronische Amtstafel geregelt. Die Kundmachung in den Ortsteilen wurde gestrichen. Es ist entweder eine Amtstafel in Papierform oder elektronisch einzurichten, nicht beides. Der

Standort der Amtstafel ist in Zusammenhang mit der Kundmachung der Amtsstunden bekanntzumachen und sogar im Amtsgebäude möglich. Eine dauerhafte Nachvollziehbarkeit der Daten muss sichergestellt sein. Zum Thema, wie eine Störungsfreiheit seitens der Gemeinde nachweislich bewiesen werden kann und dgl. soll 2020 eine Veranstaltung vom FLGT organisiert werden.

Viele Vorschläge vom FLGT wurde nicht aufgegriffen.

Mag. Bernhard Scharmer  
Landesobmann

Mag. Bettina Fritz  
Schriftführerin



**TO DO**

**Mag. Bernhard Scharmer, Martin Wanner, Dr. Bernhard Knapp:**

Konzept und Einladungsschreiben für Bezirkstreffen vorbereiten

Konzept für Mentorensystem vorbereiten

### Allgemeine Finanzrichtlinien

#### Eigenveranstaltungen

- Stammtischbezeichnung im Fortbildungsprogramm streichen, allfällige Neubezeichnung überlegen
- weniger Verpflegung bei FLGT-Fortbildungsveranstaltungen: nur mehr Getränke am Tisch, Brötchen/Gebäck/Abendessen nicht notwendig (Würstchen gehen in Ordnung)
- nach Möglichkeit günstige Veranstaltungsorte wählen
- Interesse an FLGT-Fortbildungsveranstaltungen werden immer größer, gute Referenten kosten auch mehr → bisher kein Unkostenbeitrag eingehoben

#### Bundesvorstandssitzungen

- Anfrage an FLGÖ-Vorstand: Spesen für die Teilnahme von FLG-Landesvertretern sollten grundsätzlich vom FLGÖ zur Gänze übernommen werden; falls nicht, kommt der FLGT (wie alle anderen Landesverbände) hierfür auf

#### Bundesfachtagung

- Kosten sind grundsätzlich von der jeweiligen Gemeinde zu tragen, da dies keine Kernaufgabe des FLGT darstellt
- Ausnahme: 1 Repräsentant des FLGT, sofern nicht von der jeweiligen Gemeinde getragen
- Bestellungen auf Kosten des FLGT (Essen und Getränke) erfolgen nur über Obmann, Obmann-Stv. und Kassier

#### Teilnahme Städtetag und Gemeindetag

- Sofern die Kosten nicht von der Gemeinde bezahlt werden, werden diese für den Obmann als Repräsentant des FLGT seitens des FLGT übernommen

#### Vorstandssitzungen

- Allgemein „Konsumation mit Fingerspitzengefühl“
- Limits für Essen/Trinken pro Person

#### Verpflegung allgemein

- Wein-Obergrenze: € 40,00 (Werden Weine über dieser Wertgrenze bestellt, sind die Kosten vom jeweiligen Besteller zur Gänze selbst zu tragen)
- grundsätzlich werden keine Spirituosen übernommen
- allgemein „durchschnittlicher Gastronomielevel“
- Bestellungen auf Kosten des FLGT (Essen und Getränke) erfolgen nur über Obmann, Obmann-Stv. und Kassier

#### FLGT-Klausur

- max. Kosten für den FLGT € 150,00 pro Person (Rest: Selbstbehalte)

#### Interne Weihnachtsfeier

- max. Kosten ca. € 60,00 pro Person
- Wahlmenü (ToDo Obmann)

#### Fahrtkosten

- können – sofern nicht primär von der Gemeinde getragen – weiterhin vom FLGT nach der Tiroler Reisegebührenvorschrift/Tiroler Reisegebührenverordnung abgerechnet werden
- Aus Gründen der Sparsamkeit sollten Fahrgemeinschaften gebildet bzw. die öffentlichen Verkehrsmittel genutzt werden.

#### Repräsentationsaufgaben Obmann

- Es handelt sich dabei um vom Obmann selbst verursachte und beschlossene Ausgaben zu Repräsentationszwecken (z.B. im Interesse des FLGT gelegene Abstimmungsgespräche wie Mittagessen mit Sponsoren oder Referenten, interne Meetings)
- jährliches Budget: max. € 1.200,00
- gilt nicht für Ausgaben, die bereits durch die vorherigen Punkte abgedeckt sind (z.B. FLGT-Veranstaltungen, km-Geld)
- Ausgaben werden in der darauf folgenden Sitzung dem Vorstand zur Kenntnis gebracht

#### Eigenleistungen des FLGT-Vorstandes

- ehrenamtliche Tätigkeit größtenteils außerhalb der Dienstzeit
- ca. 400 Stunden á € 30,00 pro Jahr = mindestens € 12.000,00 Gegenwert
- allein seitens des Obmannes und Geschäftsführers weit mehr als 200 Stunden pro Jahr

Innsbruck, am 08.01.2018

Obm. Mag. Bernhard Scharmer    Obm.-Stv. Dr. Bernhard Knapp    Kassier Dr. Klaus Kandler

Beschlossen in der Vorstandssitzung am 02.02.2018:

Obm. Mag. Bernhard Scharmer    Kassier Dr. Klaus Kandler    Schriftführerin Mag. Bettina Fritz

# Stellungnahme zur Tiroler Gemeindeordnung 2001

---

## § 11

### **Gemeindewappen, Gemeindefarben**

ad (1) und (5): Wer darf das Gemeindewappen verwenden? Wer darf ein Logo verwenden, in welchem das Gemeindewappen eingebettet ist?

Praxistipp: Man könnte zwischen Gemeindewappen und der Verwendung eines Wappens in einem Logo unterscheiden. Die Gemeinde könnte eigene Richtlinien festlegen.

Die Definition von den Begriffen Führung (Gebrauch auf Brief- und Geschäftspapier, in Siegeln und Stempeln, auf Schildern und äußeren Geschäftsbezeichnungen sowie in Ankündigungen und Schriften) und Verwendung (alles andere) kann aus § 2 Tiroler Landeswappengesetz übernommen werden.

Vorschlag-Gesetzesänderung: Die Regelung über die Verwendung des Landeswappens, dass „die würdige Verwendung des Landeswappens [...] unter Wahrung des Ansehens des Landes Tirol jedermann gestattet“ (§ 5 Tiroler Landeswappengesetz) ist, könnte auch auf Gemeindewappen angewendet werden, weil diese zweckmäßig ist und kein Grund für einen höheren Schutz der Gemeindewappen besteht.

Ist eine Abgabe nach der GVAV notwendig? Man könnte diesen Passus aus der GVAV streichen.

Vorschlag-Gesetzesänderung: Für die Verwendung eines Logos, in welches das Gemeindewappen eingebettet ist, ist keine Abgabe gemäß der GVAV zu entrichten.

Wie ähnlich darf ein (Vereins-)Logo dem Wappen sein (zB. Fußball im Wappen beim Fußballclub)?

## § 23

### **Zusammensetzung des Gemeindevorstandes, längere Verhinderung von Mitgliedern**

ad (4): Zur sinnvollen Beschlussfähigkeit des Gemeindevorsandes braucht man eine ungerade Zahl an Vorständen.

Praxistipp: In der Geschäftsordnung der Gemeinde sollte eine Regelung über Stimmgleichheit bei einer Entscheidung im Gemeinderat getroffen werden.

ad (6): Gilt die TGO für den Planungsverband? → Bürgermeister ex lege

## § 26

### **Beurlaubung, Mandats- und Amtsverzicht**

ad (2) und (3): Der Verzicht kann durch schriftliche Erklärung erfolgen. Was bedeutet schriftlich? → Email ist zu wenig

Vorschlag-Gesetzesänderung: Eine nähere Definition wäre hinzuzufügen (elektronische Signatur: Handysignatur oder Bürgerkarte). → Signaturgesetz

## **§ 28** **Gelöbnis**

Vorschlag-Gesetzesänderung: Die Angelobung der (Ersatz)gemeindevorstandsmitglieder ist nicht geregelt. Besonders Ersatzmitglieder in den Ausschüssen sollten angelobt werden. Dies stellt eine Gesetzeslücke dar – Amtsverschwiegenheit

## **§30** **Aufgaben des Gemeinderates**

Hinweis: Zentraler Punkt ist die Delegierbarkeit von Aufgaben an den Gemeindevorstand und den Bürgermeister → Geschäftsverteilung (Effizienz)

ad (1) f ↔ § 51 (siehe dort) → Aufsichtsbehörde

ad (1) h: Hinweis: Die Änderung des Beschäftigungsausmaßes und Gewährung von Zulagen sind nicht erfasst. Sie fallen somit in die Kompetenz des Bürgermeisters. → Aktenvermerk

ad (1) m: Was sind außerordentliche Vorhaben (Größenordnung, Wertüberschreitung)? In der neuen VRV gibt es keinen außerordentlichen Haushalt mehr.

ad (1) o: Was sind verlorene Zuschüsse → jede Art von Subventionen

Vorschlag-Gesetzesänderung: Aus Effizienzgründen ist eine Betragsgrenze bzw. Geringfügigkeitsklausel empfehlenswert. „Von einer Befassung des Gemeinderates kann abgesehen werden, wenn eine von Gemeinderat beschlossene Geringfügigkeitsgrenze (zB. € 100,00) nicht überschritten wird.“

Praxistipp: Vorgehensweise bei der Subventionierung einer Vorschreibung für beispielsweise einen Verein? Muss Geld fließen?

Praxistipp: Leasing von beweglichen Sachen ist ausgenommen.

ad (1) p: Hinweis: Unter dem genannten Wert entscheidet der Bürgermeister. Erläuterung 5 % Klausel. Der Abschluss von Bestandsverträgen liegt aber aufgrund der oft langen Befristung eher in der Kompetenz des Gemeinderates.

Welcher Wert wird herangezogen, wenn durch eine Vereinbarung Budgets mehrerer Jahre belastet werden? Bsp: ein unbefristeter Mietvertrag mit jährlichem Zins

## **§ 31** **Aufgaben des Gemeindevorstandes**

ad (3): Wann muss der Bürgermeister vertreten werden? Was ist konkret ein Vertretungsfall für den Bürgermeister? Kann bei gegebener telefonischer Erreichbarkeit von einer Vertretung abgesehen werden? Ist eine Willenserklärung vom Bürgermeister notwendig? Weisungsbefugnis des Stellvertreters? → unaufschiebbare Maßnahmen

Nach herrschender Auffassung ist im Normalfall eine Erklärung des Bürgermeisters notwendig, im Extremfall (Koma, Rücktritt) tritt der Vizebürgermeister an seine Stelle.

## § 34

### Einberufung von Sitzungen

ad (2): Vorschlag-Gesetzesänderung: Eine Definition des Begriffes „Werktag“ wäre empfehlenswert. zB.: „Unter Werktag ist jeder Tag zu verstehen, der nicht ein Sonntag oder ein gesetzlicher Feiertag ist.“

ad (3): Welches Ersatzgemeinderatsmitglied rückt nach? → Reihung nach TGWO berücksichtigen

## § 36

### Öffentlichkeit

ad (1): Vorschlag-Gesetzesänderung: Sind die Begriffe „Fernseh- und Hörfunkaufnahmen und -übertragungen sowie Film und Lichtbildaufnahmen“ noch zeitgemäß?

Hinweis: Digitale Aufnahmen sind nicht per se untersagt. Das Gesetz stellt darauf ab, dass es keine Live-Übertragungen geben soll. Folglich sind Aufnahmen von Bild oder Ton mit zB dem Smartphone erlaubt, die Einrichtung eines Livestreams aber nicht. Bei einer Verletzung dieser Regelungen kann durch Mahnung und Verweis iSd Sitzungspolizei gerügt werden.

Praxistipp: Man könnte in der Geschäftsordnung des Gemeinderates bestimmen, dass ein Wortprotokoll nur aufzunehmen ist, wenn dies explizit verlangt wird.

## § 40

### Einsichtnahme in die Verhandlungsunterlagen

Praxistipp: Ersatzmitglieder sind zur Einsichtnahme nicht berechtigt, wenn sie keinen Gemeinderat vertreten.

Dürfen die Unterlagen per E-Mail verschickt werden? Ist das mit der Bestimmung „an Ort und Stelle“ vereinbar? (zB. Session.net)

Auf welche Unterlagen haben Ausschussmitglieder (uA auch Überprüfungsausschuss) ein Recht auf Einsichtnahme?

Kann man einen Personalakt einsehen ohne die datenschutzrechtlichen Bestimmungen zu verletzen? Wie wirken Datenschutzbestimmungen auf die Regelung in § 40 TGO? Darf in sensible Daten Einsicht genommen werden? Was sind sensible Daten (zB. Krankenstände)?

## § 42

### Anfragen einzelner Mitglieder des Gemeinderates

Auskünfte an MandatarInnen: In § 42 TGO wird das Fragerecht von Gemeinderatsmitgliedern u.a. an den Bürgermeister geregelt, welches gemäß § 48 Abs. 2 sinngemäß auch für den Gemeindevorstand gilt. So geht es um Anfragen in den Angelegenheiten des eigenen Wirkungsbereiches der Gemeinde, wobei die Beantwortung abzulehnen ist, wenn und insoweit gesetzliche Verschwiegenheitspflichten dem entgegenstehen. Beispielsweise an Obleute von Ausschüssen können keine Anfragen gestellt werden (Kommentar zur TGO<sup>2</sup> S. 125).

In der Praxis erkundigen sich Mitglieder der Ausschüsse (bzw. des Gemeindevorstandes) oftmals über - die Zuständigkeiten des entsprechenden Gremiums betreffende - Themen,

durchaus auch außerhalb von Sitzungen und direkt bei Gemeindebediensteten. In der Regel wird man hier bis zu einem gewissen Grad Entgegenkommen zeigen (können). Bei besonders wissensdurstig nachbohrenden MandatarInnen können solche An- und Nachfragen dann aber einen doch relevanten Verwaltungsaufwand verursachen, zumal ja auch zu achten ist, keine Verschwiegenheitspflichten zu verletzen.

Um dies zu steuern, sähe ich die Möglichkeit einer „Rückbesinnung“ auf die gesetzlich verbrieften Rechte der MandatarInnen (z.B. § 42 TGO und das darin vorgesehene Procedere), und jedenfalls eine Schranke, wo es um inhaltlich konkrete Angelegenheiten geht (vgl. Kommentar zur TGO<sup>2</sup> S. 125: „Das Recht zur Stellung von Anfragen geht inhaltlich nicht so weit, wie das Einsichtnahmerecht in Verhandlungsunterlagen nach § 40 oder das einem amtsführenden Mitglied des Gemeinderates zustehende Recht auf Akteneinsicht nach § 50 Abs. 3.“) Als Grenze jeder Form von Anfrage wird in den Erläuterungen wiederum auf die Verschwiegenheitsverpflichtungen (Amtsverschwiegenheit, Datenschutz, Steuergeheimnis, Geschäfts-/Betriebsgeheimnisse) hingewiesen (Kommentar zur TGO<sup>2</sup> S. 125).

Das bedeutet, dass bspw. einem Mitglied des Gemeindevorstandes auch in einer Sitzung des Gemeindevorstandes keine inhaltlichen Auskünfte etwa über konkrete behördliche Bescheide in der Zuständigkeit des Bürgermeisters und die Überprüfung deren Umsetzung gewährt werden können – es sei denn, der Gemeindevorstand als Kollegialorgan fasst einen entsprechenden Beschluss zur oberbehördlichen Überprüfung einer Angelegenheit im eigenen Wirkungsbereich der Gemeinde (§ 17 Abs. 2 TGO). In – Angelegenheiten des Gemeinderates vorberaten sollenden – Ausschüssen besteht hier ebenso kein Ansatz.

**Im Endeffekt sehe ich bei MandatarInnen, welche außerhalb der gesetzlichen Möglichkeiten des § 41 TGO Anfragen - welche an den Bürgermeister zu richten sind - einbringen, nur das Vorgehen im Sinne des Tiroler Auskunftspflichtgesetzes – oder seht Ihr noch andere Aspekte?**

Das Landesverwaltungsgericht Tirol hat sich bspw. in seinen Erkenntnissen GZlen. LVwG-2017/20/0178-1, LVwG-2017/20/0179-1 und LVwG-2017/20/0180-1 vom 16.05.2017 sowie GZl. LVwG-2017/46/0143-5 vom 07.08.2017 mit dem Tiroler Auskunftspflichtgesetz detailliert auseinandergesetzt.

Auszüge:

- Der Verwaltungsgerichtshof legt in seiner ständigen Judikatur eindeutig dar, dass das Recht auf Auskunft nach dem Tiroler Auskunftspflichtgesetz – ebenso wie nach dem Auskunftspflichtgesetz des Bundes – unabhängig von einer allfälligen Parteistellung im Verwaltungsverfahren gilt.
- Es handelt sich hierbei um ein sogenanntes „Jedermannsrecht“, welches sowohl österreichischen Staatsbürgern, als auch Ausländern, natürlichen wie auch juristischen Personen in gleichem Ausmaß zusteht.
- Ebenso ist eine besondere Beziehung der begehrten Auskunft zur Interessensphäre des Auskunftswerbers nicht erforderlich.
- Nach den verba legalia des § 2 Abs 1 Tiroler Auskunftspflichtgesetz ist die Auskunft „die Mitteilung des gesicherten Wissens über Angelegenheiten, die dem Organ zum Zeitpunkt der Erteilung der Auskunft bekannt sind“. Das Landesgesetz stellt damit klar, dass

Gegenstand einer Auskunft nur die Mitteilung eines gesicherten Wissensstandes (uzw auch in Bezug auf den Inhalt von Rechtsvorschriften) sein kann, nicht jedoch Meinungen, Auffassungen oder Mutmaßungen. Die Auskunftspflicht umfasst die Verpflichtung, Wissenserklärungen über Informationen, die in den Unterlagen der Behörde und Akten betreffend Verwaltungsverfahren enthalten sind, weiter zu geben.

- Anknüpfend an die in den Gesetzesmaterialien getroffene Gleichsetzung des Begriffs „Auskunft“ mit einer „Wissenserklärung“ hat der VwGH mehrfach ausgesprochen, dass nur gesichertes Wissen (sei es im tatsächlichen, sei es im rechtlichen Bereich) Gegenstand einer Auskunft sein kann, nicht jedoch Umstände eines noch nicht abgeschlossenen Willensbildungsprozesses.
- Ebenso sind Gründe und Motive des behördlichen Handelns – wenngleich Wissenserklärungen – nicht vom Auskunftsbegriff des Art 20 Abs 4 B-VG erfasst.
- Die Pflicht zur Auskunftserteilung umfasst die Pflicht zur Information über die Tätigkeit der Behörde, beinhaltet aber nicht eine Verpflichtung zur Begründung behördlichen Handelns oder Unterlassens. Der Gesetzgeber wollte den Organen der Vollziehung nicht – neben der ohnehin bestehenden politischen Verantwortung gegenüber den jeweiligen gesetzgebenden Körperschaften – im Weg der Auskunftspflicht auch eine Verpflichtung unterbinden, ihre Handlungen und Unterlassungen auch dem anfragenden Bürger gegenüber zu motivieren und damit – letztlich – zu rechtfertigen.
- Auskunftserteilung bedeutet somit die Weitergabe von Informationen, die der Behörde – aus dem Akteninhalt – zum Zeitpunkt der Anfrage der Verwaltung bereits bekannt sind und nicht erst zum Zweck der Erfüllung der Auskunftspflicht beschafft werden müssen.
- Die Verwaltung ist keinesfalls zu umfangreichen Ausarbeitungen oder zur Erstellung von (Rechts-) Gutachten wie auch zur Beschaffung von anders zugänglichen Informationen usw. verhalten.
- Bei Rechtsauskunftersuchen besteht ein Auskunftsrecht nur für eine Wissensmitteilung in Rechtsfragen, wie zB die Mitteilung des Inhalts einer bestimmten Vorschrift oder den Hinweis, in welcher Vorschrift eine Angelegenheit geregelt ist. Es besteht keine Verpflichtung zur rechtlichen Beurteilung eines erst zu verwirklichenden Sachverhalts, da die Äußerung einer derartigen Rechtsmeinung, also in Wahrheit die Erstattung eines Rechtsgutachtens, nicht Gegenstand des Auskunftsrechts sein kann.
- Grundsätzlich steht danach fest, dass „Auskunftserteilung ...nicht die Gewährung der im AVG ... geregelten Akteneinsicht [bedeutet], sondern die Weitergabe von Informationen über einen Akteninhalt, die aller Regel nicht jene Detailliertheit an Informationen aufweisen wird, die bei der Einsicht in die Akten zu gewinnen wäre.
- Ein Rechtsanspruch besteht nicht, wenn die Information dem Organ nicht bekannt ist bzw. bekannt sein muss.
- In Bezug auf die im gegenständlichen Fall zu beurteilende Anfrage bzw. das Auskunftsbegehren ist zunächst festzuhalten, dass die Pflicht zur Auskunftserteilung nicht die Gewährung der im AVG geregelten Akteneinsicht bedeutet, und das Auskunftspflichtgesetz auch keine Grundlage für einen Rechtsanspruch auf Ausfolgung von Kopien von Aktenteilen bildet.



- Die Behörde muss sich im Rahmen der Auskunftspflicht auch nicht für ein behördliches Tätigwerden oder ein Unterlassen rechtfertigen.
- Die auf einfachgesetzlicher Ebene normierte Auskunftspflicht der Verwaltungsorgane dient nicht dazu, Behörden zur Wertung von Tatsachen zu verhalten, um auf diesem Umweg rechtskräftige Bescheide, in denen diese Wertungen bereits vorgenommen wurden, einer (neuerlichen) Überprüfung zugänglich zu machen; das Auskunftspflichtgesetz soll nur Informationen über bereits vorhandenes Wissen der Behörde, nicht aber eine vorzunehmende Bewertung, der Partei zugänglich machen.
- Die Verpflichtung zur Auskunftserteilung findet ihre Grenze zum einem im jeweiligen Kompetenzbereich, da Auskunft nur über Angelegenheiten im eigenen Wirkungsbereich zu erteilen ist (§ 3 Abs 2 lit a Tiroler Auskunftspflichtgesetz), zum anderen in gesetzlichen Geheimhaltungspflichten auf einfach – und verfassungsgesetzlicher Ebene (wie etwa § 3 Abs 1 Tiroler Auskunftspflichtgesetz), welche nicht nur die Grenzen, sondern auch den Umfang der Auskunftsverpflichtung bestimmen. Hauptanwendungsfall ist dabei die im Art 20 Abs 3 B-VG geregelte Amtsverschwiegenheit, welche bezüglich aller aus der amtlichen Tätigkeit bekannt gewordenen Tatsachen, deren Geheimhaltung im dort näher umschriebenen öffentlichen Interesse oder im „überwiegenden Interesse der Parteien“ geboten ist, besteht. Als Partei im Sinne des Art 20 Abs 3 B-VG sind alle Personen zu verstehen, die aus irgendeinem Anlass mit Behörden in Berührung kommen. Darunter fallen auch vom Auskunftswerber verschiedene Dritte, die vom Auskunftsbegehren betroffen sind (VwGH vom 23.10.2013, 2013/03/0109).
- Nach der ständigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes besteht weiters an der Geheimhaltung der Daten betreffend die Überprüfung der Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften durch ein behördliches Organ – auch dieses ist Partei im Sinne des Art 20 Abs 3 B-VG – ein Interesse dieses Organs.
- Die Behörde muss sich im Rahmen der Auskunftspflicht auch nicht für ein behördliches Tätigwerden oder ein Unterlassen rechtfertigen.
- 

## **§ 45**

### **Abstimmungsverfahren**

Praxistipp: Beschlussvorschlag und Sachverhalt müssen nicht vorgelesen werden.

Die Pattstellung bei Stimmgleichheit stellt ein Problem dar.

Die geheime Abstimmung wird in der Praxis meist nicht gehandhabt. Eine nicht-öffentliche Abstimmung wäre sinnvoller (in jeder Sitzung zu beschließen). Man könnte wie folgt formulieren (Abs 5): „Über die Neubesetzung von Stellen ist mit Rücksicht auf persönliche Daten in nicht-öffentlicher Sitzung abzustimmen. Der Gemeinderat kann mehrheitlich eine geheime Abstimmung beschließen.“

## § 46

### **Niederschrift über die Sitzungen des Gemeinderates**

Aus Gründen der Effizienz wäre eine Audioaufzeichnung der Wortmeldungen sinnvoller als eine Niederschrift.

→ Südtiroler Lösung: Es kann auch verfügt werden, dass die Audio- bzw. die Audio- und Videoaufnahme der Sitzung als Sitzungsprotokoll gilt. Zu diesem Zweck werden in einer Verordnung unter Beachtung der geltenden Bestimmungen geeignete Modalitäten zur Gewährleistung der Authentizität, der Wahrheit und der vorschriftsmäßigen Aufbewahrung des Protokolls vorgesehen.

Praxistipp: In der Niederschrift kann auf den Antrag verwiesen werden und nur der wesentliche Verlauf dargestellt werden. Wortmeldungen könnten nur noch auf Antrag protokolliert werden oder sogar schriftlich einzubringen sein. Diese spezifischen Regelungen könnten in der Geschäftsordnung getroffen werden.

## § 48

### **Arbeitsweise des Gemeindevorstandes und der Ausschüsse**

ad (6) Was bedeutet Umlaufweg? Mündlich/telefonisch ist nicht möglich. Gibt es eine Frist? Das Prozedere des Umlaufweges soll genau definiert und im Gesetz ergänzt werden.

### **Weiterleitung von (Teilen von) Niederschriften von Ausschüssen (bzw. des Gemeindevorstandes)**

Gemäß § 48 Abs. 5 TGO sind Ausschusssitzungen nicht öffentlich. Die Einsichtnahme in die Niederschrift eines Ausschusses ist auf die Mitglieder des Gemeinderates beschränkt (§ 48 Abs. 7 TGO). Laut Erläuterungen (Brandmayr u.a., Kommentar zur TGO<sup>2</sup>, Seite 136 f.) bewirkt die fehlende Öffentlichkeit nicht automatisch, dass die Mitglieder zur Geheimhaltung über den Verlauf der Sitzung verpflichtet sind, dies ist nur bei Bestehen entsprechender Verschwiegenheitsverpflichtungen der Fall (z.B. Amtsverschwiegenheit, Datenschutz, Steuergeheimnis, Geschäfts-/Betriebsgeheimnisse). Zu Abs. 7 wird dort ausgeführt, dass korrespondierend zur Nicht-Öffentlichkeit von Sitzungen der Ausschüsse bzw. des Gemeindevorstandes auch die Einsichtnahme in deren Niederschriften beschränkt ist; dies grundsätzlich auf die Gemeinderatsmitglieder (...) und auf Ersatzmitglieder, welche wiederum Mitglieder in Ausschüssen sind.

Das bedeutet, dass etwa eine Weiterleitung von (Teilen von) Niederschriften der Ausschüsse (bzw. des Gemeindevorstandes) an Personen, welche dem Gemeinderat oder dem Ausschuss (bzw. dem Gemeindevorstand) überhaupt nicht angehören, laut TGO nicht zulässig ist. Ein Zuwiderhandeln wird aber nicht sanktioniert (lex imperfecta), außer es handelt sich in weiterer Folge um eine Verletzung von konkreten Verschwiegenheitspflichten (wie Amtsverschwiegenheit, Datenschutz, Steuergeheimnis, Geschäfts-/ Betriebsgeheimnisse). Die TGO sagt in § 49 allgemein aus, dass die Mitglieder des Gemeindevorstandes und der Ausschüsse dem Gemeinderat für die Erfüllung ihrer Aufgaben verantwortlich sind (und vice versa wohl auch für nicht gesetzlich sanktionierte Verstöße gegen die TGO).

**Wie könnte nun vorgegangen werden, wenn ein Ausschussmitglied Teile von Niederschriften an externe Personen weiterleitet, ohne dass damit gesetzliche Verschwiegenheitspflichten verletzt werden? Meines Erachtens wohl nur in der**

**Form, dass ein solcher Verstoß gegen die TGO aufgezeigt und (bei einer Sitzung des Gemeindevorstandes oder Gemeinderates) rügend darauf hingewiesen wird, und allenfalls bei Verschärfung der Situation im Sinne der Erläuterungen (Kommentar zur TGO<sup>2</sup> S. 137 f.) durch einen Beschluss des Gemeinderates dessen Missbilligung zum Ausdruck gebracht wird?**

## **§ 51**

### **Entscheidung in dringenden Fällen**

In § 51 TGO ist definiert, dass eine nachträgliche Genehmigung erforderlich ist. Ist das notwendig oder wäre lediglich eine nachträgliche Mitteilung sinnvoller und praxisnaher?

## **§ 55**

### **Vertretung der Gemeinde nach außen**

ad (4): Hinweis: Rechtsgeschäfte und sonstige Erklärungen kommen bei Formmängeln (zB. fehlende drei Unterschriften) nicht zustande. Die Gemeinde wird gemäß Abs 5 nicht verpflichtet. Das gilt auch bei einem gültigen Gemeinderatsbeschluss, der nur die interne Willensbildung darstellt.

Hinweis: Bei einer Anscheins-Vollmacht gilt obiges. Eine Haftung des Bürgermeisters ist möglich (siehe OGH-Urteil: 6Ob2328/96p).

ad (6): Praxistipp: In der Praxis ist darauf zu achten, dass eine Approbationsbefugnis gemäß Abs 6 tatsächlich unterschrieben wird, die Schriftform eingehalten wird und der Akt kundgemacht wird.

## **§ 58**

### **Gemeindeamt**

ad (1): Hinweis: Die Organe haben sich des Gemeindeamtes zu bedienen → Managementproblem.

→ Ausschuss hat keine Außenwirkung

ad (3): Was passiert, wenn der Bürgermeister einen Gemeindeamtsleiter bestellt, der nicht rechtskundig ist? Begeht er einen Amtsmissbrauch?

Vorschlag-Gesetzesänderung: „Der Amtsleiter ist der Landesregierung bekannt zu geben.“ Änderung der Bezeichnung „Amtsleiter“ auf Gemeindeamtsleiter, da es zB. auch Wohnungsamtsleiter gibt.

## **§ 59**

### **Gemeindebedienstete**

ad (1): Vorschlag-Gesetzesänderung: „..., wobei der Amtsleiter nach fünf Jahren in ein öffentlich-rechtliches Dienstverhältnis aufzunehmen ist und im Dienstpostenplan entsprechende Vorkehrungen zu treffen sind.“

## § 60

### **Kundmachungen von Verordnungen, sonstigen Rechtsakten und Mitteilungen**

ad (1) a: Hinweis: Zwei Wochen entspricht 15 Tagen.

Vorschlag-Gesetzesänderung: fakultative elektronische Amtstafel aus Effizienzgründen; Passage über Ortschaften streichen; lit b (in ortsüblicher Weise) streichen; generell konkretisieren, was eine Amtstafel ist, wie viele es gibt (nur eine) und wo sie zu stehen hat (Gemeindeamt)

ad (3): Hinweis: Das Nicht-Einhalten der Frist hindert das Zustandekommen einer Verordnung nicht. Verwaltungsgerichte legen aber viel Wert darauf.

## § 61

### **Volksbefragung**

ad (1): Vorschlag-Gesetzesänderung: Aus finanziellen und organisatorischen Gründen könnte die Durchführung nicht nach TGWO, sondern durch Stimmabgabe innerhalb einer Woche im Gemeindeamt erfolgen.

## § 66

### **Gemeindeversammlung**

Vorschlag-Gesetzesänderung: Aus Effizienzgründen könnte eine Kann-Bestimmung – auf Antrag des Gemeinderates für die Gemeindeversammlung festgesetzt werden. Die Gemeindeversammlung sollte nicht allgemein für die „wichtigsten Angelegenheiten“ sondern auf einzelne Projekte bezogen abgehalten werden.

## § 95

### **Ausführung eines Voranschlages**

ad (4): Hinweis: Die Überschreitungsbewilligung ist vor Eintritt der Überschreitung einzuholen (siehe TGO-Kommentar).

Vorschlag-Gesetzesänderung: Überschreitungen geringfügigen Ausmaßes, die sich aus dem Tagesgeschäft ergeben, können im Nachhinein genehmigt werden. Eine Überschreitung von bis zu 10 v.H. der im ordentlichen Haushalt veranschlagten Ausgaben – maximal jedoch € 10.000,00 – kann der Bürgermeister im Bedarfsfalle genehmigen.

Praxistipp: Statt der oben angeführten Gesetzesänderung kann die Regelung auch durch einen Grundsatzbeschluss des Gemeinderates getroffen werden.